

(2) Das Vermehrungssaatgut ist von den Erfassungsbetrieben und den DSG-Handelsbetrieben wie folgt zu erfassen und abzurechnen:

- a) Hanf bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres,
- b) Faserlein und Ölfaserlein bis spätestens 31. Oktober (in den Bezirken Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Cottbus und Suhl bis spätestens 15. Dezember) des laufenden Jahres.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen gelten auch für die Belieferung der Bastfaserindustrie durch die VEAB und sind für diese bindende Abnahmetermine.

§ 15

Vorbereitung für die Abnahme

(1) Die Erfassungsbetriebe haben bis zum 1. Juli für die Anbaugemeinden einen Abnahmeplan aufzustellen.

(2) Im Abnahmeplan ist eine möglichst vorfristige Erfassung von Faserlein und ölfaserlein in den Monaten August und September und von Hanf in den Monaten September und Oktober festzulegen. Dabei sind in der Hauptsache die Vermehrungserzeugnisse und die Erntemengen derjenigen Gemeinden, die nur ungenügende Lagermöglichkeiten haben, zu berücksichtigen.

(3) Der Abnahmeplan ist nach den Liefermengen der einzelnen Dekaden aufzustellen und mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises und bei Vermehrung mit dem DSG-Handelsbetrieb abzustimmen und bis zum 15. Juli den Erfassungsstellen, den Beauftragten der Erfassungsbetriebe und den Räten der Gemeinden bekanntzugeben.

Der endgültige Ablieferungstermin ist von den Erfassungsbetrieben den Erzeugern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Die Erzeuger sind dabei zu veranlassen, den Ernteertrag möglichst auf einmal zu liefern.

(4) Die DSG-Handelsbetriebe übergeben den Erfassungsbetrieben bis zum 30. Juni gerr>eindeutige aufgestellte Listen über den Vermehrungsanbau, die die Namen der Vermehrer, Hektar-Vermehrungsfläche, Sorte und Erntestufe enthalten. Diese Listen werden mit dem Abnahmeplan den Erfassungsstellen und den Beauftragten übergeben, die danach die getrennte Erfassung der Vermehrungserzeugnisse vorbereiten. Die Lieferantenkarteikarten sind entsprechend zu ergänzen. Die Übergabe der Listen erfolgt auch, wenn die DSG-Handelsbetriebe das Saatgut selbst erfassen. Bis zum 25. Juli geben außerdem die DSG-Handelsbetriebe den Erfassungsbetrieben die Feldanerkennungsergebnisse unterteilt nach Gemeinden und Erzeugern bzw. die Abrechnung bekannt.

§ 16

Entsamung von Faserlein und Ölfaserlein

(1) Für den Einsatz jeder Entsamungsmaschine ist von den Erfassungsbetrieben gemeinsam mit der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises, der VdGB (BHG) und bei Vermehrung mit dem DSG-Handelsbetrieb bis zum 30. Juni jeden Jahres ein Riffelplan aufzustellen.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme- bzw. die Verladetage auf der Grundlage des Riffelplanes so festzulegen, daß sie mit den Terminen für die Entsamung des Flachsstrohes übereinstimmen.

(3) Die Termine des Riffelplanes werden den Räten der Gemeinden und Erzeugern von den VdGB (BHG) bekanntgegeben.

(4) Die Erfassungsbetriebe haben sofort nach der Riffelung das Stroh und den Samen zu erfassen, hierbei ist besonders auf die volle Erfüllung des Samensolls durch jeden landwirtschaftlichen Betrieb zu achten.

§ 17

Vorbereitung der Lagerung

(1) Bis zum 1. Juli jeden Jahres haben die Erfassungsbetriebe Lagerräume, Scheunen und Mietenplätze unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen vorzubereiten und einzurichten.

(2) Die Vorbereitung ist so vorzunehmen, daß

- a) alle Mengen, die vorfristig über die Abnahmemöglichkeit der Bastfaseraufbereitungsbetriebe hinaus erfaßt werden oder die laut Einzugsgebietsplan einzulagern sind oder mangels Transportraums nicht sofort verladen werden können, eingelagert werden,
- b) eine sorgfältige verlustlose Lagerung unter Beachtung der geltenden Fpuerschutzbestimmungen, insbesondere eine gesonderte Lagerung der Vermehrungspartien sowie der Sorten und Erntestufen erfolgt.

§ 18

Abnahme und Bewertung

Die Erfassungsbetriebe bewerten das Faserpflanzenstroh am Abnahmeort im Beisein des Erzeugers nach der Anweisung vom 30. Juni 1953 über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen (ZB1. S. 304) und den hierzu erlassenen Ergänzungen. Sie händigen dem Erzeuger eine Annahmekquittung aus, die neben den Mengenangaben sämtliche Qualitätsangaben enthalten muß. Spätestens mit der Überweisung ist den Erzeugern die Ablieferungsbescheinigung zuzustellen. Ausnahmen hiervon legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert fest.

§ 19

Ablieferung und Abrechnung bei Vermehrungssaatgut

(1) Bei der Erfassung von Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfsaalgut unentsamt im Stroh hat sich der Erfassungsbetrieb die vorgeschriebene Feldanerkennungsbescheinigung vom Erzeuger vorlegen zu lassen. Der Erfassungsbetrieb ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese in bezug auf Sorte und Erntestufe mit den Anerkennungunterlagen, die von den DSG-Handelsbetrieben übergeben wurden, übereinstimmen.

(2) Aberkanntes Saatgut von Faserlein, ölfaserlein und Hanf ist von den Erfassungsbetrieben für die DSG-Handelsbetriebe ohne erhöhte Anrechnung der Übersollmengen zu erfassen und diesen in den Berichten besonders mitzuteilen, es sei denn, die DSG-Handelsbetriebe erfassen diese Mengen selbst. Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Erntestufen und das Wert „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelssaatgut nicht vor, sind diese Mengen von den Erfassungsbetrieben der Ölverarbeitung zuzuführen. In den Al>rechnungen sind die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen.

(3) Vermehrungssaatgut, das die Erfassungsbetriebe im Stroh erfassen, ist mit den DSG-Handelsbetrieben abzurechnen.

(4) Vermehrungssaatgut, das die DSG-Handelsbetriebe entsamt erfassen, ist von den Erfassungsbetrieben an